

TE Vwgh Beschluss 2015/2/19 Ra 2014/21/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2015

Index

E000 EU- Recht allgemein
E3L E19100000
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §56
B-VG Art133 Abs4
EURallg
FPG 2005 §120 Abs1a
FPG 2005 §70 Abs1
VStG §6
VwGG §28 Abs3
VwGG §30 Abs2
VwGG §34 Abs1
VwRallg
32008L0115 Rückführungs-RL Art7
32008L0115 Rückführungs-RL Art7 Abs2

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VStG § 6 heute
 2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 30 heute
 2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer sowie den Hofrat Dr. Sulzbacher und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, in der Revisionssache des S O in B, vertreten durch die Weh Rechtsanwalt GmbH in 6900 Bregenz, Wolfeggstraße 1, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 2. September 2014, Zl. LVwG-1-936/E11-2013, betreffend Bestrafung wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Revision wird zurückgewiesen.

Gegen den (bis dahin) in Österreich rechtmäßig aufhältigen Revisionswerber, einen kosovarischen Staatsangehörigen, wurde mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Vorarlberg vom 1. März 2013 ein Aufenthaltsverbot in der Dauer von drei Jahren erlassen. Diese Entscheidung wurde am 7. März 2013 rechtskräftig und unter Bedachtnahme auf den (von Amts wegen) eingeräumten Durchsetzungsaufschub von einem Monat mit 8. April 2013 durchsetzbar. An eine solche Konstellation knüpft § 70 Abs. 1 FPG an; nach dieser Bestimmung ist ein Fremder verpflichtet, "unverzüglich" nach Eintritt der Durchsetzbarkeit eines gegen ihn erlassenen Aufenthaltsverbotes auszureisen. Gegen den (bis dahin) in Österreich rechtmäßig aufhältigen Revisionswerber, einen kosovarischen Staatsangehörigen, wurde mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Vorarlberg vom 1. März 2013 ein Aufenthaltsverbot in der Dauer von drei Jahren erlassen. Diese Entscheidung wurde am 7. März 2013 rechtskräftig und unter Bedachtnahme auf den (von Amts wegen) eingeräumten

Durchsetzungsaufschub von einem Monat mit 8. April 2013 durchsetzbar. An eine solche Konstellation knüpft Paragraph 70, Absatz eins, FPG an; nach dieser Bestimmung ist ein Fremder verpflichtet, "unverzüglich" nach Eintritt der Durchsetzbarkeit eines gegen ihn erlassenen Aufenthaltsverbotes auszureisen.

Die Behandlung der gegen das Aufenthaltsverbot an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (parallel) erhobenen Beschwerden wurde jeweils sofort - ohne Entscheidung über die damit verbundenen Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung - abgelehnt, und zwar vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 27. Mai 2013, Zl. 2013/22/0123, und vom Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 7. Juni 2013, B 461/2013. Die Behandlung der gegen das Aufenthaltsverbot an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (parallel) erhobenen Beschwerden wurde jeweils sofort - ohne Entscheidung über die damit verbundenen Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung - abgelehnt, und zwar vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 27. Mai 2013, Zl. 2013/22/0123, und vom Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 7. Juni 2013, B 461 aus 2013,.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg (LVwG) vom 2. September 2014 wurde die Beschwerde (vormals: Berufung) gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 16. September 2013 mit im Spruch näher genannten Maßgaben abgewiesen. Demnach wurde dem Revisionswerber (zusammengefasst) zur Last gelegt, er sei nach Erlassung des Aufenthaltsverbotes nicht rechtzeitig ausgereist und habe sich am 18. April 2013 noch "unerlaubt" im Bundesgebiet aufgehalten. Damit habe er eine Übertretung nach § 70 Abs. 1 iVm § 120 Abs. 1a FPG begangen und er wurde nach dem ersten Satz der letztgenannten Vorschrift wegen unrechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet zur Zahlung einer Geldstrafe von € 500,- verpflichtet. Unter einem sprach das LVwG gemäß § 25a Abs. 1 VwGG aus, dass eine Revision gegen sein Erkenntnis gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg (LVwG) vom 2. September 2014 wurde die Beschwerde (vormals: Berufung) gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 16. September 2013 mit im Spruch näher genannten Maßgaben abgewiesen. Demnach wurde dem Revisionswerber (zusammengefasst) zur Last gelegt, er sei nach Erlassung des Aufenthaltsverbotes nicht rechtzeitig ausgereist und habe sich am 18. April 2013 noch "unerlaubt" im Bundesgebiet aufgehalten. Damit habe er eine Übertretung nach Paragraph 70, Absatz eins, in Verbindung mit , Paragraph 120, Absatz eins a, FPG begangen und er wurde nach dem ersten Satz der letztgenannten Vorschrift wegen unrechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet zur Zahlung einer Geldstrafe von € 500,- verpflichtet. Unter einem sprach das LVwG gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG aus, dass eine Revision gegen sein Erkenntnis gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

Nach der genannten Verfassungsbestimmung ist gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich (u.a.) wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG "nicht zur Behandlung eignen", ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach der genannten Verfassungsbestimmung ist gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich (u.a.) wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG "nicht zur Behandlung eignen", ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

An den - im vorliegenden Fall vom LVwG nicht näher begründeten - Ausspruch des Verwaltungsgerichtes nach § 25a Abs. 1 VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt gemäß § 34 Abs. 1a VwGG nicht gebunden. Zuzufolge § 28 Abs. 3 VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zu überprüfen (§ 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG). An den - im vorliegenden Fall vom LVwG nicht näher

begründeten - Ausspruch des Verwaltungsgerichtes nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt gemäß Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG nicht gebunden. Zuzufolge Paragraph 28, Absatz 3, VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu überprüfen (Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG).

Im vorliegenden Fall wird unter diesem Bezug in der Revision vor allem geltend gemacht, es sei zwar in der Rechtsprechung "eindeutig klargestellt", dass mit der "erteilten Zuerkennung" der aufschiebenden Wirkung im Beschwerdeverfahren gegen den Aufenthaltsverbotsbescheid der Eintritt der Rechtswirkungen insgesamt hinausgeschoben sei, weil "die Aufschiebung" auf den Zeitpunkt der Bescheiderlassung zurückwirke (Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Juni 1999, B 1575/98). Dagegen sei "bis heute nicht zweifelsfrei klargestellt, was rechtens ist, wenn die Beschwerde gar nicht behandelt wird und dabei auch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gar nicht entschieden wurde".

Letzterem kommt keine Bedeutung zu, weil es maßgeblich nur darauf ankommt, ob der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde oder nicht. Die Bestrafung des Revisionswerbers erfolgte nämlich schlichtweg wegen des - unbestritten vorliegenden - unrechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet nach rechtskräftiger Erlassung des Aufenthaltsverbotes. An der Verwirklichung des Tatbestandes des ersten Satzes des § 120 Abs. 1a FPG ("Wer als Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ...") können daher keine Zweifel bestehen. In diesem Fall wäre vor dem Hintergrund des vom Revisionswerber zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur dann vom Vorliegen eines Strafausschließungsgrundes nach § 6 VStG auszugehen gewesen, wenn der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden wäre (vgl. zu einer solchen Konstellation mit näherer Begründung das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 2012, Zl. 2010/21/0444). Das war hier allerdings nicht der Fall. Ein Antrag auf aufschiebende Wirkung allein vermag aber einer beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde die vom Revisionswerber unterstellte Wirkung, die Verpflichtung zur Ausreise sei vorläufig suspendiert, noch nicht zu verschaffen (so schon zum FrG 1993 und zum FrG 1997 das hg. Erkenntnis vom 5. September 2002, Zl. 99/21/0210, dessen Erwägungen mangels insoweit maßgeblicher Änderung der Rechtslage weiterhin gültig sind). Letzterem kommt keine Bedeutung zu, weil es maßgeblich nur darauf ankommt, ob der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde oder nicht. Die Bestrafung des Revisionswerbers erfolgte nämlich schlichtweg wegen des - unbestritten vorliegenden - unrechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet nach rechtskräftiger Erlassung des Aufenthaltsverbotes. An der Verwirklichung des Tatbestandes des ersten Satzes des Paragraph 120, Absatz eins a, FPG ("Wer als Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ...") können daher keine Zweifel bestehen. In diesem Fall wäre vor dem Hintergrund des vom Revisionswerber zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur dann vom Vorliegen eines Strafausschließungsgrundes nach Paragraph 6, VStG auszugehen gewesen, wenn der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden wäre vergleiche , zu einer solchen Konstellation mit näherer Begründung das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 2012, Zl. 2010/21/0444). Das war hier allerdings nicht der Fall. Ein Antrag auf aufschiebende Wirkung allein vermag aber einer beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde die vom Revisionswerber unterstellte Wirkung, die Verpflichtung zur Ausreise sei vorläufig suspendiert, noch nicht zu verschaffen (so schon zum FrG 1993 und zum FrG 1997 das hg. Erkenntnis vom 5. September 2002, Zl. 99/21/0210, dessen Erwägungen mangels insoweit maßgeblicher Änderung der Rechtslage weiterhin gültig sind).

Es kann daher nicht gesagt werden, die angesprochene Frage sei in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht "eindeutig" geklärt. Vielmehr ergibt sich daraus, dass entgegen der Meinung des Revisionswerbers die (bloße) Stellung eines Antrags, der bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, einer Bestrafung wegen unrechtmäßigen Aufenthalts nicht entgegensteht. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn man - wie der Revisionswerber allerdings unter Außerachtlassung, dass Art. 7 der Rückführungsrichtlinie nur für bloße Rückkehrentscheidungen gilt, meint - einen solchen Antrag auch als Antrag iSd Art. 7 Abs. 2 dieser Richtlinie auf Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise

verstünde. Es kann daher nicht gesagt werden, die angesprochene Frage sei in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht "eindeutig" geklärt. Vielmehr ergibt sich daraus, dass entgegen der Meinung des Revisionswerbers die (bloße) Stellung eines Antrags, der bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, einer Bestrafung wegen unrechtmäßigen Aufenthalts nicht entgegensteht. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn man - wie der Revisionswerber allerdings unter Außerachtlassung, dass Artikel 7, der Rückführungsrichtlinie nur für bloße Rückkehrentscheidungen gilt, meint - einen solchen Antrag auch als Antrag iSd Artikel 7, Absatz 2, dieser Richtlinie auf Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise verstünde.

Zu der in der Revision noch geltend gemachten verfahrensrechtlichen Frage fehlt jede Relevanzdarstellung.

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Sie war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Sie war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Bei diesem Ergebnis war von der Durchführung der in der Revision beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 zweiter Fall VwGG abzusehen. Bei diesem Ergebnis war von der Durchführung der in der Revision beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, zweiter Fall VwGG abzusehen.

Wien, am 19. Februar 2015

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014210055.L00

Im RIS seit

28.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at